

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17

Ausgegeben Oppeln, den 28. April 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 20 des Reichsgesetzblatts u. der Nr. 7 u. 8 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 143; Statut für die Kolpnitz-Radlauer Entwässerungsgenossenschaft zu Radlau, Kr. Rosenfeld O.S., S. 143; Deutsche Gesellschaft für Errichtung von Kaufmanns-Erholungsheimen in Wiesbaden, S. 147; Chausseegelbebestelle in Bois, Kr. Grottkau, u. in Klumpenau, Städtendorf u. Kamitz, Kr. Reisse, S. 148; Prüfungstermine im Hufbeschlaggewerbe vor der staatlichen Prüfungskommission in Oppeln u. vor den Jünngungskommissionen in Reisse u. Leobschütz, S. 148; Viehmärkte in Friedrichsgrätz, Kr. Oppeln, S. 149; Lotterie des Vereins „Stemanns-Erholungsheim“ in Berlin, S. 149; landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen, S. 149; desgleichen S. 150; desgleichen, Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, S. 151; Auslosung von Schleitischen Rentenbriefen, S. 151; Errichtung einer Postagentur in Köschmieder, Kr. Ludlitz, S. 151; desgl. im Missionshause Heil'gkreuz, Kr. Reisse, S. 151; Reiseplan für das Aushebungsgebiet im 2. Bezirk der 24. Inf.-Brigade, S. 152; Signallaternen an den Schleusenvordächern in Bries u. Oplau, S. 154; Statut für den Spritzenverband Scheitl, Kr. Neustadt O.S., S. 155; Wanderlehrtaetigkeit während des Sommerhalbjahres, S. 156; Viehseuchen, S. 156; Personalmeldungen, S. 156; erledigte Schullehrerstellen, S. 157.

Reichsgesetzblatt.

349. Die Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3876 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911, und unter

Nr. 3877 die Zweite Ergänzung des Verbindungsgesetzes, vom 10. April 1911.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

350. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11108 die Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Zweigbahn von der Nebenbahnlinie Blankenburg—Tanne der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn nach dem sogenannten Kalten Tale, vom 24. Februar 1911, und unter

Nr. 11109 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 9. Februar 1911 zu dem Vertrage zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafens- und Verkehrsanlagen von Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude,

Kreis Achim, vom 21. Mai 1904 in Verbindung mit dem Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905, vom 24. März 1911.

351. Die Nummer 8 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11110 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1911, vom 15. April 1911, und unter

Nr. 11111 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1911, vom 15. April 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

352.

Statut
für die

Kolpnitz-Radlauer Entwässerungsgenossenschaft zu Radlau, im Kreise Rosenfeld O.S.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarckungen Kolpnitz und Radlau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um der nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauvertrages Giebler in Ludlitz vom 29. März 1910 den Ertrag der Grundstücke durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterlegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Kolpnitz-Radlauer Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Radlauer.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nugbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftsleiters ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Vornehmergeissen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein; so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

Zur Anrechnung eines ausreichenden Reservesfonds für außerordentliche Ausbesserungsarbeiten sind durch Beschluß des Vorstandes besondere Beiträge zu erheben.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortstäblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit

der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom obersten Rande der Böschung an gerechnet, unbeeckert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Almähren, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchreißen des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanleger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grund-

stücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverordnungen, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

Zu der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus a) einem Vorsteher, b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Befähigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juri ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einbürgerung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenträumung und die

Nutzung, Beackung und Bepflanzung der an die Gräben anstossenden Grundstücksstreifen, die Feuerwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;

- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichensfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann

jeberzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abtimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsbüchliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht,

sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Rosenberg O. S. aufgenommen, sofern nicht die ortsbüchliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 5. April 1911.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Engelhard.

Nr. I. B II b 1642.

Ib XIII. 520.

353. Mit dem Sitze in Wiesbaden hat sich die „Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime (e. V.)“ gebildet, die bezweckt, durch die Errichtung und den Betrieb von Erholungsheimen in den verschiedensten Gegenden des Deutschen Reichs männlichen und weiblichen kaufmännischen Angestellten und minderbemittelten selbständigen

Kausleuten, ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis, auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu irgend einer Vereinigung, für geringes, den Verbrauch zu Hause nicht nennenswert übersteigendes Entgelt den Aufenthalt in einem Erholungsbeime zu ermöglichen. Die Gesellschaft, deren Präsidium und Ausschuß eine große Zahl angesehener Persönlichkeiten aus Handel und Gewerbe angehört, beabsichtigt, zunächst 20 Heime an klimatisch und landschaftlich bevorzugten Orten in den verschiedenen Teilen Deutschlands zu errichten, wofür 2700 000 M. durch Ausgabe von 4%igen verlosbaren Anteilsscheinen (Schuldverschreibungen) aufgebracht werden sollen. Von diesen Anteilsscheinen ist ein größerer Teil bereits gezeichnet. Die Gesellschaft rechnet damit, daß Grunderwerbskosten im allgemeinen in Hofstall kommen, da die Anstalten in der Regel auf Gelände erbaut werden sollen, das ihr von den Gemeinden kostenfrei überlassen wird. Der Mitgliederbeitrag soll mindestens 2 M. für das Jahr für jede volljährige Person und 20 M. für das Jahr für jede juristische Person betragen. Mitglied kann jede im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person und jede juristische Person, Korporation, jeder Verein, jede Genossenschaft usw., werden.

Berlin W. 9, den 9. April 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Dr. Sydow.

Nr. III 2432.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Io XV 816. Dr. Küster.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

354. Auf Grund der mit durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12. 60 — erteilten allgemeinen Ermächtigung habe ich dem Kreise Reiffe für die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Kreischauffee von Reiffe nach Reichenstein, auf welcher innerhalb des Kreises Grottkau die Chauffeegeldehebung vom 1. April d. Js ab fortfällt, folgende Genehmigung erteilt:

1. Die Chauffeegeldhebestelle Woy wird nach Abban Glumpenau (Station 63) verlegt.
2. An der neuen Hebestelle Glumpenau darf das tarifmäßige Chauffeegeld für eine halbe Meile erhoben werden.

3. An der Chauffeegeldhebestelle Stübendorf, an der bisher das tarifmäßige Chauffeegeld für 1½ Meilen erhoben wurde, darf nunmehr das tarifmäßige Chauffeegeld für eine Meile erhoben werden.

Die Bewohner von Stübendorf sind für den Verkehr von und nach Bahnhof Wisen von der Entrichtung des Chauffeegeldes befreit.

4. An der Chauffeegeldhebestelle in Ramitz darf, wie bisher, das tarifmäßige Chauffeegeld für 1½ Meilen erhoben werden.

Die vorstehend angegebene Regelung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

Oppeln, den 18. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Io XXI. Nr. 183 Behrend.

355. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Aufsichtsprüfungen (Amtsblatt für 1904 Seite 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1911, Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Aufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission in Oppeln

am Montag, den 29. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu Oppeln, am Hintermarkte;

2. vor den Innungskommissionen

a) zu Reiffe am Freitag, den 26. Mai d. Js., nachmittags 3¼ Uhr,

b) zu Leobschütz am Sonnabend, den 27. Mai d. Js., vormittags 11¼ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärarzt Bernbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Aufbeschlag-unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Zünften können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Zunft angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Aufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Zünften zu Verbschüb oder Reiffe entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Wild.

356. Die von dem Provinzialrat der Provinz Schlesien für Friedrichsgrätz genehmigten Viehmärkte werden für das Jahr 1911 auf den

7. Juni

16. August und

15. November

festgesetzt.

Vom Jahre 1912 ab finden in Friedrichsgrätz jährlich 4 Viehmärkte statt.

Oppeln, den 19. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Eucanus.

I E XV. Nr. 826.

357. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein „Seemanns-Erholungsheim“ zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zur Ansammlung eines Freibettenfonds und zu seiner sonstigen finanziellen Unterstützung eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 166 666 Stück zu je 3 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 7070 Gewinne im Gesamtwerte von 167000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Dezember 1911 in Berlin stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 24. April 1911.

Der Regierungspräsident

J. A.

Abegg.

I E. VII 552.

358. Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend

Mahregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1,

59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Gemeinde und Gut Seiffersdorf 6. Gr. im Kreise Grottkau, in Franzdorf mit Ausnahme der Franzdorfer Mühle im Kreise Reiffe, sowie in Gut Kornitz im Kreise Ratibor, unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat angeordnet werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsteile ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Gähgel so einzulippen, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerksmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk: Die Ortschaften:

a) Herzogswalde, Ofteg, Deutich Velppe, Guhlau und Gut Ebenau im Kreise Grottkau;
b) Belgwitz, Struwitz, Bösdorf, Reinsdorf, Ruisdorf, Schmelsdorf, Ratichau, Schmoll,

Nowag, Korkwitz, Stephansdorf, Sengwitz und
Nieglich im Kreise Reiffe;

c) Kornitz Gemeinde, Pawlau, Scharzdin,
Groß Peterwitz, Pelatow, Czyprianow, Janowitz,
Malau, Poln. Krawarn und Gammow im Kreise
Ratibor; sowie die zu obigen Ortschaften ge-
hörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauen-
vieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt
werden. Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh
nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes
auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen,
das nicht mehr als 24 Stunden Geltung
hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des
Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die
Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung
des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und
Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens
sowie der Erstellung der Ausfuhrgenehmigung
in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einver-
ständniserklärung der Polizeibehörde des Em-
pfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außer-
halb des Beobachtungsgebietes darf durch
den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen
durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten
in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken
und der Austrieb von Klauenvieh aus den Be-
obachtungsbezirken auf Märkte ist unteragt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in
den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen,
Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte
aufzutreiben werden soll, bis auf weiteres nicht
mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort
in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald
die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr be-
seitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62
Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und
68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese
landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige An-
ordnungen werden nach § 328 des Strafgeset-
zbuches bestraft.

Oppeln, den 24. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 851.

359. Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im
Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul-
und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18
bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und
Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie
der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion
vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357)
mit Genehmigung des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Nowag und Stephansdorf im Kreise
Reiffe und in Gut Slawitz im Kreise Oppeln
unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der
Stallsperr.

Bei bringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse
können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den
Landrat angeordnet werden.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von
Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten
Ortsteile ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Gehöften
sind die Hunde festzuliegen und das Geflügel so ein-
zusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die
Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen
sowie die gepflasterten Wege an den Sträßen und auf
dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens
zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch
zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweine-
stallungen in den Seuchengehöften ist nur den Be-
sitzen, deren Stellvertretern, den mit der Wartung
und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten
gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern sowie
anderen in den Ställen gerwerblich verkehrenden
Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte
verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch
nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder
einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abge-
geben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befind-
liche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher
Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von Dünger aus den
Seuchengehöften ist während des Herrschens der
Seuche verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammen-
hängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften:

a) Belgwitz, Strumitz, Boesdorf, Reinsdorf,
Kufsdorf, Schmelsdorf, Raßschkau, Schmoltz, Kork-
witz, Sengwitz, Nieglich, Behau, Heidersdorf, Wies-
mannsdorf, Gutwitz, Schlaupitz-mit Kolonie Spienau
und Reimen im Kreise Reiffe und Raßschka,
Groß Carlowitz, Reilwitz, Grasschwitz und Laslowitz
im Kreise Grottkau;

b) Kolonie Ottol, Salbenhof, Birkowitz, Brestle-
im Kreise Oppeln, Norko und Niewodnik im
Kreise Falkenberg, sowie die zu den obigen
Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauen-

vieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden **auch** die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Drißschaften **aufserhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrentoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Drißschaften sind anzuweisen, Ursprungsgewässer für das Vieh, das auf Märkte ausgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 868.

360. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 64 Absatz 1 und 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 406) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Kreisen Ratibor Stadt und Land, Beobschütz, Neustadt, Neisse, Grottkau, Falkenberg, Oppeln Stadt und Land und Cosel ist die Abhaltung von Rindblehmärkten verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in

Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 26. April 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 864.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

361. Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

Freitag, den 19. Mai d. J., vormittags 9 Uhr,

in unſerm Sitzungszimmer, Albrechtsstraße Nr. 32 hierelbst, zur Auslosung von Schlesiſchen Rentenbriefen Termin anſieht.

Breslau, den 19. April 1911.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien.

362. Bekanntmachung. Am 1. Mai tritt in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur Pawonkau gehörenden Ort Kojshieder (Kr. Sublink) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindung durch die Züge der Eisenbahnstrecke Poffowſka—Pr. Herby.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Orte zugeteilt: Dorf Solarnia, Kolonie Dzielwegagora, Abbau Stokowe, Häuſergruppe Schnella mit Gabornmühle und Dombrowice, Kolonie Paczeras, Kolonie Botasnia Häuſergruppe Podgroblane, Kolonie Podlesnia, Borwerk Niederhof und Häuſergruppe Proſsina.

Oppeln, 25. April 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fredenhagen.

363. Bekanntmachung. Am 1. Mai 1911 tritt in dem zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Neisse gehörenden Miſſionshauſe Heiligkreuz (Kr. Neisse) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindungen durch das Privatpersonenzufuhrwerk Neisse—Bielau—Köppernitz Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugeteilt.

Oppeln, 24. April 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fredenhagen.

364.

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im 2. Quart. der 24. Infanterie-Brigade für 1911.

Tag	Datum		Reise von bis und Geschäft in	Des Aus- hebungsgeschäftes		Zahl der nach der Vorfälligkeit vor- zustellenden Militär- pflichtigen.	Zahl aus Erlöse	Zahl der verarbeiteten Reklamationsstücke	Zahl der nach Heil. 1-3 (§ 50/5 W. D.) Sorge- stellen.	Zahl der nach § 36,5 D. D. Vorgesetzten.	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse.	
	Tag	Monat		Beginn	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittwoch	3.	mai	von Meisse bis Kreuz- burg									
Donnerstag	4.	"	Geschäft in Kreuzburg	8 15		E D	146 40					
							186					
Freitag	5.	"	und Reise nach Rosen- berg	8 15		D C B	31 41 16					
							25					
							10					
							20					
							142					
Sonnabend	6.	"	Geschäft in Rosenberg	9 30		E D	120 20					
							140					
Sonntag	7.	"	Ruhe.									
Montag	8.	"	Geschäft in Rosenberg	9 30		E D C B	96 31 30 21					
							178					
Dienstag	9.	"	Geschäft in Rosenberg und Reise nach Sublink	8		C Bell. Ref. tr. Ref.	15 18 17 25					
							75					
Mittwoch	10.	"	Geschäft in Sublink	8 15		E D	160 39					
							199					
Donnerstag	11.	"	und Reise nach Tarnowitz	8 15		E C B D Bell. Ref. tr. Ref.	63 39 22 25 18 15 12					
							194					
Freitag	12.	"	Geschäft in Tarnowitz	9		E D	150 30					
							180					
Sonnabend	13.	"	Geschäft in Tarnowitz	9		E D	15 3					
							180					

T a g	Datum		Reise von bis und Geschäft in	Des Aus- hebungs- geschäfts		Zahl der nach der Vorstellungsfreie vor- aufstellenden Militär- pflichtigen.	Zahl aus Erlöse	Zahl der verbandelten Reklamationsgelde	Zahl der nach Beil. 1-3 (§ 10, 5 B. D.) Sorge- stellen.	Zahl der nach § 36, 5 B. D. Vorgestellten.	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe sonstiger Verhältnisse.	
	Tag	Monat		Beginn	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Sonntag	14	Febr	Ruhe									
Montag	15	"	Geschäft in Tarnowitz	9		E 90 D 120 210						
Dienstag	16	"	und Reise nach Ven- then O.S.	9		C 78 B 32 Beil. 28 Ref. 18 fr. Ref 23 179						
Mittwoch	17.	"	Geschäft in Beuthen Stadt	8		E 150 D 30 180						
Donnerstag	18.	"	"	8		E 128 D 65 193						
Freitag	19	"	"	8		D 22 C 78 B 31 Beil. 45 Ref. 6 182						
Sonabend	20	"	Geschäft in Beuthen Land	8		E 150 D 25 175						
Sonntag	21.	"	Ruhe									
Montag	22	"	Geschäft in Beuthen Land	8 15		E 150 D 25 175						
Dienstag	23	"	"	8		E 150 D 25 175						
Mittwoch	24	"	"	8		E 150 D 25 175						
Donnerstag	25.	"	Ruhe									
Freitag	26	"	(Chr. Himmelfahrt) Geschäft in Beuthen Land	8 15		E 150 D 25 175						
Sonabend	27.	"	"	8		E 150 D 25 175						

Tag	Datum		Reise von bis und Geschäft in	Des Aus- hebungs- geschäfts		Zahl der nach der Vorstellungsliste vor- aufzustellenden Militär- pflichtigen.	Zahl aus Eile getriebe	Zahl der verborenen Mellemationsgenosse	Zahl der nach Beil. 1-8 (§ 30, 5 23. D.) Gorge- stellen.	Zahl der nach § 36, 5 D. Borgestellten.	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse	
	Tag	Monat		Beginn	Ende							
1.	2.	3.	2.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Sonntag	28.	Mai	Ruhe									
Montag	29.	"	Beschäft in Beuthen Land	8	15	E	156					
						D	14					
							170					
Dienstag	30.	"	"	8		C	272					
Mittwoch	31.	"	"	8		B	90					
						Ref.	35					
							125					
Donnerstag	1.	Juni	und Reise nach Königs- hütte	8		Beil.	79					von Beuthen Stadt und Land
						kr. Ref.	45*					
							124					
Freitag	2.	"	Beschäft in Königshütte	9		E	150					
						D	25					
							175					
Sonnabend	3.	"		8		E	145					
						D	30					
							175					
Sonntag	4.	"	Ruhe									
Montag	5.	"	— Pfingstfest —									
Dienstag	6.	"	Beschäft in Königshütte	8	30	D	79					
						C	71					
						B	41					
							191					
Mittwoch	7.	"	"	8		Beil.	48					
						Ref.	22					
							70					
Donnerstag	8.	"	Beschäft in Königshütte und Rückreise in die Garnison,	8		kr. Ref.	85					

Anmerkung: Die Biffern 1 und 2, sowie 4 und 7 der Verfügung der Obererfagkommission vom 14. V. 1910 — Nr. 2451 — betreffend, Vorstellung der Militärpflichtigen u. f. w. bleiben in Kraft.

Reise/Doppel, den 15. April 1911.

Obererfagkommission II im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Der
Militär- Vorstehende. Stoll.
gez. Berndt. gez. Joel.

865. Bekanntmachung für die Obererfahrt.

Namens und im Auftrage des Herrn Ober-
präsidenten, als des Vorgesetzten der Oberstrombauver-

waltung wird hiermit bekannt gemacht, daß am
Oberkanal der Schleuse Briesg und am Unterkanal
der neuen Schleuse Dhlau versuchsweise vom 20.
April ab bis auf weiteres Signallaternen auf-

gestellt werden, welche dem schiffahrtstreibenden Publikum schon von weitem angeben sollen, ob das Einfahren der Fahrzeuge in die Schleusenvorhöfen zweckmäßig ist oder nicht.

Es wird durch die aufgejogene grüne Laterne die Einfahrt frei gegeben, während eine rote Laterne dies verbietet.

Brieg, den 13. April 1911.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

J. B.

G. G.

Io XIV. 271.

§ 66. Statut
für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Schelzig (Domäne) gebildeten Spritzenverbande Schelzig.

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Schelzig (Domäne) bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Schelzig.

§ 2. Zur Vertretung des Spritzenverbandes entsenden die Gemeinde Schelzig 4 und der Gutsbezirk Schelzig 2 Vertreter.

Der Gemeinde- und Gutsvorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Schelzig, der stellvertretende Vorsitzende ist der jedesmalige Gutsvorsteher der Domäne Schelzig.

Sämtliche Ämter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. Zu der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterfahrenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den

Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Der Gemeinde- und Gutsvorstand, sowie alle Angehörige des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1 a, 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der in § 1 b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in der Gemeinde und dem Gutsbezirke zu überwachen. Ferner legt sie die Höhe der Vergütung für die Beipannung der Verbandspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Gepanne — außer den Gepannen für die Verbandspritze — ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bezw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob; mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Übungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Beipannung der Spritze erfolgt durch die Gepanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Beipannung der Verbandspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde und den Gutsbezirk des Verbandes nach Maßgabe der Gebäudesteuern und der halben Grundsteuern verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindefasten aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die Beitreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Änderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreisaußschuß in Kraft.

Schellg., den 1. November 1910.

(L. L.) Der Gemeindevorstand.
Hönisch. Kollek. Cholera Stanulla.

Oppeln, den 1. Dezember 1910.

Für den Gutsbesitz.
Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
(L. S.) und Forsten B.
v. Schwerin. Kurzk. Abegg.

Genehmigt.

Neustadt, den 15. Dezember 1910.

Der Kreisaußschuß.
von Choltz.

367. Wanderlehrfähigkeit während des Sommerhalbjahres.

a) Landwirtschaftliche Wanderlehrer.

Die an unseren Winterschulen wirkenden landwirtschaftlichen Wanderlehrer haben zum Beginn des Sommerhalbjahres ihre Tätigkeit in den ihnen zugewiesenen Bezirken wieder aufgenommen. Die Lehrbezirke der Wanderlehrer bleiben bis Ende Juni, wo betreffs der Bezirke Reiffe, Glaz und Schwidnitz eine Aenderung eintreten wird, die bisherigen; es bereilen mithin:

- Schule Reiffe:** 1. Direktor Dekonomierat Strauch: die Kreise Neustadt (Teil westlich von Neustadt), Reiffe, Grottkau; 2. Landwirtschaftslehrer Zerrentrop: die Kreise Falkenberg, Briesg., Ohlau, Strahlen;
- Schule Oppeln:** 1. Direktor Wodary: die Kreise Oppeln, Groß Stehlig; 2. Landwirtschaftslehrer Wessel: die Kreise Neustadt (Teil östlich von Neustadt), Kreuzburg;
- Schule Tarnowitz:** 1. Direktor Arndt: die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Lublink, Rosenberg; 2. Landwirtschaftslehrer Schneider: die Kreise Gleiwitz, Jabrze, Rybnik, Pleß, Rattowitz;
- Schule Leobschütz:** 1. Direktor Gottwald: die Kreise Leobschütz, Ratibor südlicher Teil (d. h. südlich der Bahnstrecke Leobschütz—Ratibor und links der Ober); 2. Landwirtschaftslehrer Grüniger: die Kreise Gofel, Ratibor (nördlicher Teil, d. h. nördlich der Bahnstrecke Leobschütz—Ratibor und rechts der Ober).

Vorträge, Kurse usw. der vorgenannten landwirtschaftlichen Wanderlehrer, soweit sie in Ausübung ihrer Wanderlehrfähigkeit erfolgen, sind kostenfrei, worauf wir die landwirtschaftlichen Bezirke, Gemeinden usw. ganz besonders aufmerksam machen. Bezügliche Wünsche sind möglichst frühzeitig an die zuständigen Herren direkt

zu richten, damit diese ihren Reiseplan entsprechend einrichten können.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.
Ia. X. 574. von Klitzing.

368. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Wasserturnwärters Joseph Zug und des Grubenarbeiters Ignaz Scheja zu Groß Dombrowka; Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Häusers Johann Palla in Michalkowitz.

Schweinepest. Kreis Jabrze: notgeschlachtetes Schwein des Grubenarbeiters Julius Rozott in Paulsdorf.

Bruckseuche. Stadtkreis Bielitz: 3 Pferde der 3. Eskadron Kgl. Ulanen-Regiments v. Kasper Nr. 2.

Erlöschen.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Hüttenarbeiters August Schaudra zu Scharley am Bahnhof, Familienhaus Nr. 5, und Schwarzviehbestände des Häusers Karl Lukasczyk und des Hüttenarbeiters Viktor Wlanann aus Gohulshütte; Kreis Reiffe: Schweine des Volkereibesitzers Paul Naabe in Ziegenhals.

369. Personalsnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verstehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Hauptlehrer Ignaz Lancel in Krossow, Kr. Pleß; der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Oberpostreiter Heinrich Heuner in Friedrichsgrube, Kr. Tarnowitz;

der Adler der Inhaber des königl. Hausordens v. Hohenzollern: dem Hauptlehrer und Organisten Adolf Kowalik in Wschanna, Kr. Rybnik;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem früheren Grubenreiter Anton Domanski in Beuthen OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Domintalschaffer Franz Huch in Wingenberg, Kr. Grottkau, dem Werkmeister Karl Feier in Neustadt OS., dem früheren Maschinenwärter Franz Pawlik in Beuthen OS., dem Fußgendarmerie-Wachmeister Franz Suchla in Wylslowitz, Kr. Rattowitz, dem Gutsjäger Josef Schnapka in Schakanau, Kr. Ost-Gleiwitz.

Ernannt: der Regierungsjekretär Schindler zum Geheimen Registrator bei dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, die Militärärzte Wagner und Büttow,

beide in Oppeln, und der Zivilanwärter Schwarzer beim Landratsamt Cosel OS. zu Regierungs-Sekretären, der Zivilanwärter Machill in Oppeln zum Regierungshauptkassenbuchhalter, der Kanzleiditator Stein in Oppeln zum Regierungs-Kanzlisten.

Bestätigt: die Wahl des Stadtbauinspektors, Regierungsbaumeister a. D. Gustav Delsner in Breslau als besoldeter Stadtbaurat der Stadt Kattowitz für eine mit dem Tode der Dienstführung beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren, die Ersatzwahl des Kaufmanns Alfred Ruffert in Reife als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 2. Januar 1916 abschließende Amtsdauer, die Ersatzwahl des Rentiers Heinrich Wagen in Oberschläß als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1911 abschließende Amtsdauer.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Georg Wachs in Friedenshütte, Kr. Beuthen OS., Johann Krziwon in Koslow, Kr. Gleiwitz, Karl Neubert aus Bobrownik, Kr. Tarnowitz, in Pilzendorf, Kr. Tarnowitz, Paul Razer aus Gieschewald, Kr. Kattowitz, in Königshütte, Emanuel Horak aus Ober Lazisk, Kr. Pleß, in Zawodzie, Kr. Kattowitz, Paul Wenste aus Richtersdorf, Kr. Gleiwitz, in Gleiwitz, August Chylla aus Kujau, Kr. Neustadt OS., in Vietna, Kr. Neustadt OS., Richard Kodaalle aus Lubeko, Kr. Lublinitz, in Strbenitz, Kr. Rybnik.

Uebertragen: dem Lehrer Claassen in Sobraw OS., die kommissarische Lehrerstelle an den außerordentlichen Präparandenkursen in

Striegau. Er ist vom 21. April d. Js. ab auf ein Jahr aus dem Volksschuldienste beurlaubt.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der Zeichen- und Turnlehrer Fritz Labude zu Breslau zum Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten und vom 1. April 1911 ab der Königlich-Oberrealschule i. E. in Königshütte überwiejen.

370. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** die Rechtskandidaten Beronelli, Gottfried Wolff, Georg Beyer, Wiedemann, Postpischil, Georg Scholz.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** Gerichtsaktuar Franz Kolot in Koslau zum Amtsgerichtsekretär und Dolmetscher in Oberglogau.

Unterbeamte. **Berufen:** Gerichtsdiener Anders in Parnowitz und Vange in Gantzhay in Rybnik bezw. Kattowitz.

Ernannt: Ständiger Hilfsgerichtsdienere Trenczel in Reichenbach (Schlesien) zum Gerichtsdiener in Nimptsch.

Erlebte Schullehrerstellen.

371. Rektorstelle in Wilhelminenhütte (Schoppnitz II), Kr. Kattowitz, sofort zu besetzen.

Grundgehalt 2400 M., Alterszulagenfuß nach den gesetzlichen Bestimmungen, freie Wohnung im Schulhause.

Einzellehrerstelle an der kath. Schule in Czarnuchowitz, Kr. Pleß, bald zu besetzen.

Grundgehalt und Alterszulagenfuß nach den gesetzlichen Bestimmungen, freie Wohnung und Garten.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichcn Regierung zu Duppeln.

Nr. 17.

Ausgegeben Duppeln, den 2. Mai 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend

Bekämpfung der Maul und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Duppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gemeinden Weldich und Alt Grottkau und dem Gute Ebenau im Kreise Grottkau, in dem Dominium Fürstenvorwerk Schwammelmühl im Kreise Reiffe, sowie in dem Vorwerk Markowiake bei Markowitz, in den Gehöften von Wudla bis Wyciak in der Gemeinde Sanjowitz und in den gegenüber liegenden Gehöften von Burdzik bis Pietruszka der Gemeinde Gregorsowitz im Kreise Ratibor, unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallferre.

Bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat zugelassen werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bezw. Ortsstelle ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der versuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den versuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Düse verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften:

a) Koppendorf, Koppitz, Friedewalde, Geltersdorf, Denkersdorf, Herzogswalde, Döfeg, Dt. Seipe, Sulplau, Falkenau, Hönigsdorf, Rolsorgau, Klein Neuborf, Grottkau, Tharnau bei Grottkau, Keuppisch und Wosselsdorf im Kreise Grottkau;

b) Schützenhof, Gläsendorf, Seifersdorf, Klodebach, Gr. Carlowitz, Rastischka, Grasmühl, Bastowitz, Jedditz, Reifersdorf, Starowitz, Satteldorf, Billwische, Gauerz und Tharnau b. Ottm. im Kreise Grottkau;

c) Perschtenstein, Wittendorf, Illersdorf und Tschaußwitz im Kreise Grottkau;

d) Stäbendorf, Friedrichsdorf, Schleibitz, Moesen, Rathmannsdorf, Schwammelmühl, Altwilmsdorf, Alt Patzschau und Geseh im Kreise Reiffe;

e) Markowitz mit Kolonie Budzin, Raschütz, Babitz mit Vorwerk Kempa und Leng im Kreise Ratibor;

f) Siawitau, Luhowitz, Bresnitz, Lassoti, Thurze, Babitz, Schichowitz, Zawada Herzoglich, Leng, Medane, Kubnik, Silberkopf, Gyerwenhüt, Schönowitz, Pontenöhüt und die übrigen Ortsteile von Sanjowitz und Gregorsowitz im Kreise Ratibor, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Die anderslautenden Bestimmungen über die Bildung der Beobachtungsbezirke in § 9 der

landespolizeilichen Anordnungen vom 26. März, 11., 21., 24. und 26. April d. Jz. (Ertrablatt zu den Amtsbl. Nr. 12, 14 und 16 und Amtsbl. S. 149 und 150) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Verbot des Hausierhandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Mit Rücksicht auf das Erbfischen der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Plesch und Tost-Gleiwitz einerseits und die Neuausbrüche der Seuche im Kreise Reiffe andererseits wird der § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 11. April d. Jz. (Amtsblatt Seite

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzes bestraft.

Oppeln, den 30. April 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII. 895.

128) auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung wie folgt abgeändert.

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel ist in den Kreisen Rychnik, Ratibor, Groschütz, Neustadt, Reiffe, Cosel, Falkenberg, Grottkau und Oppeln Land bis zum 1. August 1911 verboten.

Oppeln, den 30. April 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII. 906.